



# **Satzung des Musikverein Malsheim e. V.**

In der Fassung vom: 05.04.2023

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Malsheim e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Malsheim der Stadt Renningen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch kulturelle Betätigungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege und Entwicklung des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums durch
  - regelmäßige Übungsstunden
  - Durchführung von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - Teilnahme an Musikfesten der Musikverbände seines Bezirks und Mitgliedsvereine, anderer Musikbünde sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
  - Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
  - Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern. Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene zum Zweck des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Baden-Württemberg.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) Mitgliedern,
- c) Jugendmitgliedern.

### **§ 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jugendmitglieder können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
2. Sofern die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind, entscheidet der Vorstand bzw. bei Jugendmitgliedern die Jugendleiter, über die Aufnahme des Bewerbers.
3. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet

### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines normalen Mitglieds.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder, trotz Mahnung, einen wenigstens einjährigen Beitragsrückstand nicht begleicht. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid die Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss der Ausschussversammlung aufheben kann.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Rechte**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um Sitzungen des Ausschusses handelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 10 Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für in Not befindliche Mitglieder kann der Vorstand Sonderregelungen vereinbaren.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, alle den Verein schädigenden Handlungen und Aussagen zu unterlassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Ausschuss,
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
3. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jede/r alleinvertretungsberechtigt ist.
2. Zur Verfügung über Grundstücke und Immobilien sowie zur Eingehung diesbezüglicher Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, bedarf der Vorstand der Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
3. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen für laufende Vereinsgeschäfte und Veranstaltungen des Vereins im Sinne der Satzung sowie für Instrumentenkäufe bedarf der Vorstand keiner Zustimmung, sofern er sich im Rahmen des bei der Mitgliederversammlung vorgestellten Haushaltsplans bewegt. Wird der im Haushaltsplan vorgesehene Betrag überschritten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschussversammlung.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl einzeln, mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Es kann auch offen abgestimmt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche, relativ höchste Stimmenzahl, dann finden zwischen diesen Kandidaten Stichwahlen statt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben und kann insbesondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
2. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) dem Musikervorstand,
  - f) dem Jugendleiter,
  - g) mindestens einem bis zu höchstens drei Beisitzern.
3. Der Ausschuss erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Ausschussmitglied in der oben genannten Reihenfolge einberufen werden.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Ausschussmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Ausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und allen Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gebracht.
6. Zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehören insbesondere, neben den bereits durch die Satzung bestimmten Fragen, die Behandlung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten wie auch die Festlegung der Vereinsveranstaltungen sowie die Einleitung und Überwachung der hierfür erforderlichen Vorbereitungen und die Ausarbeitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen.
7. Für besondere Aufgaben kann der Ausschuss Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
8. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Ausschuss berechtigt, ein kommissarisches Ausschussmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Ausschussmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands und des Ausschusses
  - Entlastung des Vorstands und des Kassiers
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im Lauf der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung haben die Ausschussmitglieder einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Renningen. Die Benachrichtigung muss mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der Versammlung erfolgen.<sup>5</sup> Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Die Dokumentation der Beschlüsse erfolgt durch Eintrag in ein fortlaufendes Protokoll. Die Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer oder durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Falls dieser verhindert ist, kann er durch den Kassier vertreten werden.
8. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst eine Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
9. Jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der wahlberechtigten erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim. En-bloc-Wahl ist zulässig.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung als besonderer Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden. Anträge auf Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits bei der Einladung zur Mitgliedsversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

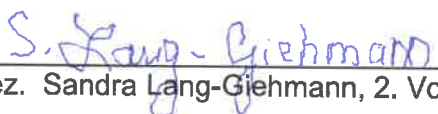
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen, nachdem zuvor der Antrag auf Auflösung des Vereins spätestens zusammen mit der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Renningen mitgeteilt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendblasorchester Malmsheim e.V. oder ersatzweise an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Kunst und Kultur – kulturelle Betätigung-, vorzugsweise für die musiktreibenden Vereine im Stadtteil Malmsheim) zu verwenden hat. Sofern Gemeinnützigkeit gewährt ist, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## § 17 Vollzugsbestimmungen

1. Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.04.2023 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Renningen - Malsheim, den 05.04.2023

  
\_\_\_\_\_  
gez. Günther Asprion, 1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
gez. Sandra Lang-Giehmann, 2. Vorsitzender